

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 21.09.2023
Gericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Seneca Hausverwaltung GmbH

810 IN 906/22 S-6-9 - Am 11.09.2023 um 12:52 Uhr ist das Insolvenzverfahren [REDACTED] Hausverwaltung GmbH, Kurhessenstraße 121, 60431 Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 98866), vertreten durch:

[REDACTED], (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Cristina Heymann, Minnholzweg 2 b, 61476 Kronberg im Taunus, Tel.: 06173/ 78 34 0, Fax: 06173/ 78 34 149, E-Mail: kronberg@ra-amend.de, Internet: www.ra-amend.de

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 31.10.2023 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden, (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten, (§ 28 Abs. 3 InsO).

Vor dem Insolvenzgericht findet am Dienstag, 12.12.2023, 09:00 Uhr, Saal 1, Gebäude F,

[REDACTED] am Main eine Gläubigerversammlung mit folgendem

Inhalt statt:

- * Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO)

- * Wahl eines Gläubigerausschusses

- * Entscheidungen über die Vornahme von besonders bedeutsamen Rechtshandlungen (§ 160 InsO)

- * Entscheidung über die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens

- * Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung (§ 271 InsO), der Mitwirkung des Gläubigerausschusses (§ 276 InsO), der Mitwirkung der Überwachungsorgane (§ 276a InsO) sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung (§ 277 InsO)

- * gegebenenfalls Entscheidungen über die in den §§ 66 (Rechnungslegung), 100 (Unterhalt aus der Insolvenzmasse), 149 (Änderung der Hinterlegungsstelle), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte) InsO bezeichneten Angelegenheiten

- * zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Ist die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung im Rahmen des § 160 InsO als erteilt.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 20.09.2023